

# Tätigkeitsrichtlinien und Standards von Auszubildenden in der berufsbegleitenden Ausbildung in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen der vollen Erziehung in Tirol

## Standards

---

1. Die Einstufung erfolgt nach SWÖ Kollektivvertrag (aktuell Verwendungsgruppe 6)
2. Jedes pädagogische Team (Wohngruppe/Wohngemeinschaft) muss überwiegend aus Personal bestehen, das eine entsprechende Fachausbildung absolviert hat. Die Auszubildenden dürfen max. 20% der vorzuhaltenden Fachleistungsstunden innerhalb des Teams ersetzen. Diese Stunden dürfen von max. 3 Mitarbeiter\*innen in Ausbildung geleistet werden.
3. In jedem Team muss ein\*e Praxisbegleiter\*in (PB = Fachkraft der Einrichtung) installiert werden. Dies gilt über alle sechs Semester (siehe Qualitätsstandard 6: Mitarbeiter\*innenstruktur)
4. Die Auszubildenden haben an allen teamrelevanten Sitzungen teilzunehmen (insbesondere Supervision, Intervision, Teambesprechungen, Klausuren, etc.)

## Tätigkeitsrichtlinie für Auszubildende bezogen auf die jeweiligen Semester:

---

- a) Eine fallführende Bezugsbetreuung ist erst nach Abschluss der Ausbildung möglich
- b) Nachtdienste können erst nach 2\*3 der Ausbildung übernommen werden, sofern eine Rufbereitschaft gewährleistet ist
- c) Die festgestellte persönliche Eignung muss gegeben sein
- d) Es wird ein eigener Einschulungsleitfaden erstellt und eine angemessene Einschulung gewährleistet

In folgender Auflistung wird dargestellt, welche Aufgabenbereiche **NICHT** von Mitarbeiter\*innen in Ausbildung übernommen werden können, solange sie sich in ihrer Ausbildung in den angegebenen Semestern befinden oder die angegebenen ECTS-Punkte noch nicht erreicht haben.

1. & 2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachtdienste</li> <li>▪ Unterstützung der fallführenden Bezugsbetreuung</li> <li>▪ Fallführende Bezugsbetreuung</li> <li>▪ Hauptdienste</li> </ul>
3. & 4. Semester oder mind. 60 ECTS abgeschlossen <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachtdienste</li> <li>▪ Fallführende Bezugsbetreuung</li> <li>▪ Hauptdienste</li> </ul>
5. & 6. Semester oder mind. 120 ECTS abgeschlossen <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fallführende Bezugsbetreuung</li> </ul>

---

<sup>1</sup> Vgl. Bachelorstudium Erziehungswissenschaft/Psychologie an der Universität Innsbruck (180 ECTS-Punkte). Innerhalb von zwei Semestern werden insgesamt 60 ECTS-Punkte absolviert.

## Begriffserklärung

---

Nachtdienste	Der Nachtdienst hat die Verantwortung, erst schlafen zu gehen, wenn die Nachtruhe der Wohngruppe gewährleistet ist.
Hauptdienst	Eigenständige, fachgerechte und verantwortungsbewusste Übernahme für alle Aufgaben und Bereiche innerhalb eines Dienstes einer Wohngruppe/Wohngemeinschaft (siehe Stellenbeschreibung der Einrichtung)
Fallführende Bezugsbetreuung	Eigenständige, fachgerechte und verantwortungsbewusste Fallführung eines*einer zugeteilten Klienten*Klientin (Beziehungsangebote, Elterngespräche, Gespräche mit Kinder- und Jugendhilfe, Bezugsbetreuer*innengespräche, Berichtswesen, Schulkontakt, organisatorische Aufgaben, etc.)
Unterstützung der fallführenden Bezugsbetreuung	Im Auftrag des*der fallführenden Bezugsbetreibers*in können bezugsbetreuungsrelevante Aufgaben unter Anleitung an die Auszubildenden weitergegeben werden
Rufbereitschaft	Rufbereitschaft besteht darin, dass der*die diensthabende Mitarbeiter*in für den Dienstgeber*die Dienstgeberin abrufbereit zu sein hat, ohne persönlich am Arbeitsplatz anwesend sein zu müssen. Er*Sie darf sich aber nicht in einer Entfernung vom Arbeitsplatz aufhalten, die dem Zweck der Rufbereitschaft zuwiderläuft.